Gut geschützt?

Ein Schutzvertrag ist eine sehr individuelle Sache. Er sollte möglichst genau und unter Androhung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung regeln, was mit dem Pferd passieren darf.

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Viele Pferdebesitzer wollen ihrem Tier und gleichzeitig dem eigenen Geldbeutel etwas Gutes tun und überlassen das Pferd unentgeltlich oder gegen Zahlung eines geringen Betrages z. B. einem Züchter, der das Pferd noch zur Zucht einsetzen möchte oder auch an Personen, die etwa ein Beistellpferd für ihr eigenes Pferd auf der Weide suchen und so dem überlassenen Pferd das Gnadenbrot finanzieren.

Gängige Praxis ist auch die kostenlose Überlassung oder zur Verfügungstellung eines Pferdes gegen Übernahme der laufenden Kosten unter Reiterkollegen, da seitens der Eigentümer etwa gerade keine Möglichkeit oder kein Interesse an der Ausübung des Reitsports besteht, das Pferd aber auch nicht verkauft werden soll oder kann.

Oftmals werden diese Verfügungen nur mündlich zwischen den Beteiligten geregelt, was grundsätzlich kein Problem darstellt, solange die betreffenden Personen sich an die Absprachen halten und vor allen Dingen beide Parteien auch genau verstanden und auch behalten haben, was sie da abgesprochen haben. Gerade im Zusammenhang mit diesen unentgeltlichen Besitzübertragungen gibt es allerdings eine Vielzahl von Dingen zu regeln: wer übernimmt welche Kosten, z. B. Hufschmied- oder Tierarztkosten, wer trägt die Versicherungen, wer haftet, wenn dem Pferd etwas zustößt, soll das Eigentum oder lediglich der Besitz am Pferd übertragen werden, wer bestimmt über den Aufenthaltsort des Pferdes, zu welchen Zwecken darf das Pferd verwendet werden, wem gehört das gezogene Fohlen, wer hat Einfluss auf die Hengstauswahl, kann der Vertrag auch gekündigt oder sonst wie aufgelöst werden?

Keine vorformulierten Verträge nutzen

Werden diese beispielhaft genannten Komponenten nicht bedacht oder von den Beteiligten unterschiedlich aufgefasst, kann es zu prekären Missverständnissen kommen. In diesem Zusammenhang sei auch (ebenso wie bei den Kaufverträgen) ausdrücklich davor gewarnt, sich zwecks Vertragsschließung irgendwelche Musterverträge (z. B. für einen Schutzvertrag) aus dem Internet auszudrucken und zu benutzen.

Dies birgt noch größere Gefahren, als sich nur mündlich zu einigen. Denn diese Musterverträge bieten den Verwendern zwar Formulierungsbeispiele für den zu regelnden Zweck, berücksichtigen aber in keiner Weise das, was die Parteien in diesem konkreten individuellen Fall wirklich gewollt haben. Gerade die Verwendung von solchen Verträgen führt daher häufig zu Folgestreitigkeiten, da die betroffenen Personen sich auf die standardisierten Formulierungen des Vertragswerks verlassen und manchmal noch nicht einmal richtig durchgelesen, geschweige denn verstanden haben, was sie da eigentlich unterschrieben haben, bzw. mit welchen Folgen dies einhergeht.

So häufen sich z. B. die Anfragen in den (schlimmsten) Fällen, in denen das Pferd seitens der Person, der es überlassen wurde, einfach weitergegeben oder verkauft wurde, da diese Person fest davon überzeugt war, das Eigentum an dem Pferd oder jedenfalls die freie Verfügungsgewalt darüber erworben zu haben (was in vielen Verträgen auch so formuliert wird).

In diesen Fällen ist es zumeist äußerst schwierig bzw. so gut wie ausgeschlossen für die ursprünglichen Eigentümer, das Pferd wiederzubekommen (wenn sie es überhaupt wiederfinden), da derjenige, in dessen Hand sich das Pferd dann aktuell befindet, zumeist gutgläubig, d. h. wiederum rechtmäßig das Eigentum an dem Pferd erworben hat. Und dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer das Pferd gegen den Willen oder ohne das Wissen der ursprünglichen Besitzer gehandelt hat. Hinzu kommt, dass selbst in diesem Fall die Vorbesitzer oft noch nicht einmal einen nennenswerten Schaden gegenüber dem Veräußerer geltend machen können, da der Wert des Pferdes den Schlachtwert oder den Wert der aufgewandten Unterhaltskosten nicht übersteigt und der ideelle Wert nicht ersetzbar ist. Was bleibt, ist die Möglichkeit der Strafanzeige wegen Unterschlagung, die aber auch nur in den Fällen erfolgversprechend ist, in denen deutlich und nachweisbar ist, dass die Weggabe des Pferdes gegen den Willen der Vorbesitzer erfolgte.

Den bestmöglichen Schutz bietet daher nur der Schutzvertrag, in dem möglichst alle oder wenigstens möglichst viele Einzelheiten und Besonderheiten individuell möglichst genau festgelegt werden, insbesondere und an erster Stelle, wem das Pferd nach der Besitzübertragung gehört, was alles mit dem Pferd passieren kann und darf und nicht zuletzt wer welche Kosten übernimmt.

Geht es um die Sicherstellung, dass das Pferd beispielsweise den neu gewählten Ort oder den neuen Besitzer nicht mehr wechseln oder dass das Pferd nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden soll – so bietet sich an, in dem Vertrag die Zahlung einer bestimmten Geldsumme als Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung zu vereinbaren.

Damit bringen die Unterzeichnenden zumindest eine gewisse Ernsthaftigkeit zum Ausdruck, sich an die aufgestellten Regeln auch halten zu wollen, indem sie empfindliche finanzielle Folgen an die Nichteinhaltung des Vertrages knüpfen.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de